

## **Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen betreffend „Allmendwege“**

### **Bericht an den Einwohnerrat**

---

#### **1. Petition**

Am 17. Mai 2010 wurde die Petition "Allmendwege" eingereicht. Die Unterzeichnenden bitten darin:

- 1. Es sei der Gemeinderat durch den Einwohnerrat zu verpflichten, bei (faktisch) erschlossenen Strassen (Kanalisation, Kabel-TV etc.) auf die Erhebung von Mehrwertbeiträgen der entsprechenden Anstösser zu verzichten.*
- 2. Es sei auf die Verbreiterung der teilweise seit Jahrzehnten faktisch erschlossenen, im Übrigen auch asphaltierten Strassen zu verzichten.*
- 3. Es sei durch den Einwohnerrat somit ein Beschluss zu fassen, wonach möglichst wenig ins Eigentum der entsprechenden Anstösser/Grundeigentümer eingegriffen wird.*

#### **2. Kommissionsberatung**

Die Kommission liess sich an den drei Sitzungen vom 15. Juni 2010, 2. Februar 2011 und 27. Februar 2013 von der Verwaltung über die laufenden juristischen Verfahren informieren. Wegen der ablaufenden Behandlungsfrist der Petition im Mai 2011 beschloss die Kommission an der zweiten Sitzung, einen Zwischenbericht zuhanden des Einwohnerrats zu verfassen. In der Folge hatte der Einwohnerrat am 25. Mai 2011 den Zwischenbericht der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit verbunden war der Antrag, dass die Kommission dem Einwohnerrat nach Abschluss aller Verfahren einen abschliessenden Bericht vorlegen soll.

Mittlerweile liegen Urteile des Appellationsgerichts vor, welche eine abschliessende Beurteilung der Petition zulassen.

Gemäss der Verwaltung wurde in den nun vorliegenden Urteilen des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass die von der Gemeinde bisher für den Ausbau verschiedener altrechtlicher Allmendwege unternommenen Schritte rechtskonform sind. Diese Urteile betreffen einerseits die Erschliessungsplanung (also den Erlass der Linien- und Erschliessungspläne für die betroffenen Allmendwege), andererseits die Festsetzung der Strassenkategorien und - in einem Fall - bereits den Baubeschluss und die damit zusammenhängende Anmerkung der Beitragspflicht im Grundbuch. Noch keine Urteile sind zur Frage der Überbindung der



Seite 2

Erschliessungskosten auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer ergangen. Dazu liegen jedoch auch noch keine Beitragsverfügungen der Verwaltung vor. Diese Frage wird zu gegebener Zeit ebenfalls in formellen Rechtsverfahren beurteilt werden, in welchen die betroffenen Grundeigentümer einsprache- und rekursberechtigt sind. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Verwaltung bzw. dem Gemeinderat (vgl. § 4 ff. Strassen- und Kanalisationsordnung sowie § 5 ff. Strassen- und Kanalisationsreglement) und - im Falle von Rekursen - bei den Gerichten. Diese müssen auch die Frage des Vertrauensschutzes beurteilen, also die Frage, ob die Anstösser aufgrund der bereits bestehenden Strassen darauf vertrauen durften, dass sie in Zukunft keine Erschliessungsbeiträge leisten müssen. Dem Einwohnerrat verbleibt diesbezüglich keine Kompetenz, ändernd einzugreifen, weshalb die Punkte 1 und 2 der Petition als erledigt bzw. nicht erfüllbar abgeschlossen werden können.

Mit dem dritten Punkt der Petition wird ein gewisses Ermessen angesprochen, nämlich im Antrag, der Einwohnerrat soll einen Beschluss fassen, wonach möglichst wenig ins Eigentum der Anstösser/Grundeigentümer eingegriffen wird. Die Zuständigkeit zur Legung von Strassen-, Weg- und Baulinien und damit für die Bestimmung der Strassenbreiten liegt jedoch nicht beim Einwohnerrat, sondern beim Gemeinderat (vgl. § 106 Abs. 1 lit. a Bau- und Planungsgesetz). Es liegt somit beim Gemeinderat, das dabei bestehende Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Auch Punkt 3 kann deshalb mangels Zuständigkeit des Einwohnerrats als nicht erfüllbar abgeschlossen werden. Dass für die gewählten Strassenbreiten und die dafür notwendigen Landabtretungen ein hinreichendes öffentliches Interesse bestehen muss, ergibt sich jedoch bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es darf also bei der Erschliessungsplanung ohnehin nur soweit als nötig in das Eigentum der Anstösser eingegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission fest, dass sie resp. der Einwohnerrat keinen Spielraum hat, der Petition zu entsprechen. Zwar bleibt eine gewisse Brisanz in der Sache bestehen, diese muss aber auch in Zukunft auf juristischem Weg behandelt und entschieden werden. Deshalb soll die Petition als erledigt betrachtet werden und die Petentinnen und Petenten werden auf den Rechtsweg verwiesen, den sie ohnehin bereits eingeschlagen haben. Somit wird auch auf eine Anhörung der Petentinnen und Petenten verzichtet.

### **3. Anträge**

Die Kommission stellt dem Einwohnerrat den Antrag, den nachfolgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Die Petition wird als erledigt betrachtet.
2. Dieser Bericht und die Beschlüsse des Einwohnerrats sind den Erstunterzeichnenden der Petition zur Kenntnis zu bringen.



Seite 3 Für die Kommission für Volksanregungen und Petitionen

*Marianne Hazenkamp*

Marianne Hazenkamp, Präsidentin

Riehen, 7. Mai 2013

Beilage: Petition